



## Rechtsgrundlagen für die Abwasserentsorgung ausserhalb der Bauzonen

### Bund

Das Gewässerschutzgesetz, die Gewässerschutzverordnung und die Chemiekalien-Risikoreduktions-Verordnung - davon insbesondere Anhang 2.6 - geben die Rahmenbedingungen vor. Im vorliegenden Zusammenhang sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991

**Art. 6 Abs. 1:** Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. **Abs. 2:** Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

**Art. 7 Abs. 1:** Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

**Art. 10 Abs. 2:** In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

**Art. 11 Abs.1:** Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. **Abs.2:** Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst: a) Bauzonen; b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist; c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

**Art. 13 Abs. 1:** Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. **Abs. 2:** Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

**Art. 15 Abs. 1:** Die Inhaber der Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Rauhfuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

**Art. 17 Bst. b:** Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist; die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören.

### Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

**Art. 12 Abs. 1:** Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG) ist:

- zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichen Aufwand herstellen lässt;
- zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

**Art. 9 Abs. 1:** Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit dem Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Im weitem sind Art. 3 (Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser), Art. 6 (Einleitung in Gewässer), Art. 7 (Einleitung in die öffentliche Kanalisation) und Art. 8 (Versickerung) der GSchV von grundsätzlicher Bedeutung.

### **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung** (ChemRRV, SR 814.81)

**Ziffer 3.2.3 Anhang 2.6:** Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nicht landwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss dürfen mit Bewilligung der kantonalen Behörde auf Futterflächen in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten verwendet werden. Sie dürfen nicht auf Gemüseflächen verwendet und in Güllengruben eingefüllt werden; vorbehalten bleiben ausserdem die Vorschriften nach Ziffer 3.3.

**Hinsichtlich der Entsorgung von häuslichen und den übrigen Abwässern bei landwirtschaftlichen Betrieben wird zwischen Betrieben innerhalb und ausserhalb der Bauzonen und zwischen Betrieben mit oder ohne Viehbestand unterschieden. Diesbezüglich sind zusätzlich folgende Bestimmungen zu beachten:**

**Art. 12 Abs. 4 GSchG:** In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- oder Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden wenn: a) die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen; b) die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

**Art. 12 Abs. 3 GSchV:** Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

### **Kanton**

Im Kanton Zürich dient das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (**EG GSchG**) vom 8. Dezember 1974 und die Verordnung über den Gewässerschutz (**VGSch**) vom 22. Januar 1975 zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung und zur Regelung der Verhältnisse zwischen Privaten, Gemeinden und dem Staat.

### **Richtlinien betreffend die Anschlusspflicht von Liegenschaften an die private und öffentliche Kanalisation** (AWEL, 29. März 2011)

Die aufgeführten Beträge hinsichtlich der zumutbaren Kosten für einen Anschluss an die Kanalisation bzw. für eine alternative Lösung können mit dem Zürcher Baukostenindex hochgerechnet werden.

### **Gemeinden**

In den Gemeinden sind die Bau- und Zonenordnung sowie die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) und die Gebührenverordnung zur Abwasserentsorgung zu beachten. Neu heisst die Kanalisationsverordnung: Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO).